

Bericht über die Gemeinderatssitzung am 26.04.2021 in Remmingsheim

Am Montag, 26.04.2021 fand in der Stäblehalle eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt. Bürgermeister Gunter Schmid konnte zu der Sitzung die Damen und Herren des Gemeinderates, zwei Zuhörer sowie einen Vertreter der Presse begrüßen

zu § 1) Fragestunde für Kinder, Jugendliche und erwachsene Einwohner

Im Rahmen der Fragestunde wurden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

zu § 2) Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Gemeinderatsbeschlüsse

Die Verwaltung hat bei diesem Tagesordnungspunkt die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse bekannt gegeben.

- Zustimmung zur unbefristeten Einstellung einer Mitarbeiterin im Kindergarten Wettegärtle
- Bestätigung der Zuteilung von Wohnbaugrundstücken im Vergabeverfahren 2021

zu § 3) Bauantrag

Neubau eines Geräteschuppens Grundstück Flst. 841, Albstraße 8 in Remmingsheim (vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren)

Der Bauantrag wurde im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 52 LBO eingereicht. Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück Flst. 841, Albstraße 8 in Remmingsheim einen Geräteschuppen zu errichten.

Das Grundstück befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Hinter der Breite I“.

Die Nachbarbeteiligung wird derzeit von der Verwaltung durchgeführt.

Der geplante Geräteschuppen soll eine Grundfläche von 25 m² erhalten und mit einem Satteldach mit einer Firsthöhe von 3,93 m ausgeführt werden.

Die Errichtung ist außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche aber noch innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans an der Grenze zum Außenbereich vorgesehen.

Für die Errichtung des Geräteschuppens außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans notwendig.

Der Gemeinderat hat das Einvernehmen der Gemeinde Neustetten zu dem Bauantrag mit der Maßgabe erteilt, dass mit dem Geräteschuppen zum Außenbereich ein Abstand von mindestens 0,50 m eingehalten werden muss.

zu § 4) Stäblehalle hier: Dachsanierung

Beim Nebendach und beim Hauptdach der Stäblehalle sind seit mehreren Jahren bei stärkeren Regenereignissen Dichtigkeitsprobleme vorhanden.

Es wurden schon mehrere Reparaturarbeiten vorgenommen, wobei auch im Nachgang an verschiedenen Stellen Wassereintritt festgestellt werden konnte.

Die Stäblehalle hat ein Stahltrapezblechdach (KAL-ZIP-Profiltafeln). Das sind einzelne Elemente, welche am Steg miteinander verbunden sind, jedoch keine separate Dichtung haben.

Unter dem Blechdach befindet sich eine Wärmedämmschicht mit Rollfilz (ISOVER). Auf dem Blechdach befindet sich ein Gründach.

Durch die Dachkonstruktion bzw. den Dachaufbau kann letztendlich nicht festgestellt werden, an welchen Stellen letztendlich Wasser eintritt.

Bürgermeister Gunter Schmid und Architekt Stefan Gamerdinger informierten in der Sitzung über die entsprechenden Voruntersuchungen und Möglichkeiten einer dauerhaften Sanierung des Daches.

Folgende Optionen wurden vom Büro Gamerdinger ermittelt:

1. Kompletter Abbau des vorhandenen Daches und Neuaufbau (Blechdach und Gründach)
2. Kompletter Abbau des vorhandenen Daches und Neuaufbau des Blechdaches (ohne Gründach mit Ausgleichsmaßnahmen)
3. Abbau Gründach, Maßnahmen am vorhandenen Blechdach und Neuaufbringung Gründach

Bei den unterschiedlichen Optionen ist zu berücksichtigen, dass das Gründach auf dem Hauptdach der Stäblehalle nach dem Bebauungsplan als Ausgleichsmaßnahme ausgeführt werden muss. Bei einem Verzicht auf das Gründach muss eine Änderungsbaugenehmigung beantragt werden und ein anderweitiger Ausgleich (z.B. Retentionsflächen, Zisterne, etc.) erfolgen. Hier bedarf es dann der Abstimmung mit der Baurechtsbehörde und weiteren Ämtern.

Zudem wurde die Baugenehmigung für die Stäblehalle im Jahr 2000 erteilt. Im Jahr 2007 wurde die Einteilung der Erdbebenzonen fortgeschrieben und dabei wurde Ortsteil Remmingsheim der Erdbebenzone 3 zugeordnet. Mit diesem Hintergrund muss bei den unterschiedlichen Optionen nunmehr auch u.U. die komplette Statik überprüft und beachtet werden. Es sind evtl. auch Maßnahmen zur Einhaltung der neuen Statikvorgaben erforderlich.

Bei jeder Option sind jeweils umfangreiche, unterschiedliche Detailuntersuchungen erforderlich, die nicht alle gleichzeitig vorgenommen werden können.

Insofern wurde die Notwendigkeit gesehen eine der aufgezeigten Option zu priorisieren.

Dem Gemeinderat wurde vorgeschlagen, unter Berücksichtigung der Kosten die Optionen in der Reihenfolge 3, 2, 1 vom Büro Gamerdinger prüfen zu lassen.

Im Zuge der Sanierung des Hauptdaches ist auch angedacht, die Verglasung auf dem Anbau zu entfernen und dadurch der bisherigen Hitzeentwicklung entgegenzuwirken.

Der Gemeinderat nahm die Untersuchungsergebnisse zur Kenntnis und stimmte der stufenweisen Überprüfung der Dachsanierungsmöglichkeiten bei der Stäblehalle zu.

**zu § 5) Kindergarten Nellingsheim
hier: Antrag auf Nutzungsänderung (DG)**

Beim Bau des Kindergartens Nellingsheim im Jahr 1993/1994 wurden im DG des Gebäudes zwei Wohnungen eingebaut und an Privatpersonen vermietet.

Seit 1997 wird eine Wohnung für den Kindergartenbetrieb genutzt. In den letzten Jahren wurde in diesen Räumlichkeiten aufgrund der hohen Kinderzahlen der Betrieb einer Kindergartenkleingruppe aufgenommen. Die zweite Wohnung im DG des Gebäudes wurde bis zum 31.12.2020 zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt. Seit dem 01.01.2021 ist die Wohnung leer.

Im Zusammenhang mit dem Haushalt für das Jahr 2021 wurde der Gemeinderat darüber unterrichtet, dass die Wohnung seitens der Verwaltung zukünftig nicht mehr zur Vermietung eingeplant ist und diese Wohnung für die Nutzung des Kindergartens vorgesehen werden soll.

Ein zusätzliches Raumangebot wäre für den Kindergartenbetrieb in Nellingsheim aufgrund der guten Auslastung sehr förderlich und wird auch von den Mitarbeiterinnen begrüßt.

Bei steigendem Betreuungsbedarf wäre es auch denkbar, mit den zusätzlichen Räumlichkeiten anstelle der Kindergartenkleingruppe eine „Regelgruppe“ zu betreiben. Damit würde man sich die räumliche Option sichern, bei Bedarf weitere Betreuungsplätze (9-11) schaffen zu können.

Ein weiterer Vorteil wäre, dass mit der kompletten Nutzung des DG in dem Gebäude keine „Fremdnutzung“ mehr stattfindet und das gesamte Gebäude für Kindergartenzwecke zur Verfügung steht. Die gemischte Nutzung der Räumlichkeiten im DG und insbesondere das gemeinsame Treppenhaus haben immer wieder Diskussionsbedarf verursacht.

Damit aber die Räumlichkeiten letztendlich für Kindergartenzwecke genutzt werden können, muss ein baurechtlicher Antrag auf Nutzungsänderung gestellt und eine Baugenehmigung eingeholt werden. Zudem müssen verschiedene Renovierungsarbeiten durchgeführt werden, wobei die Kosten auf rd. 52.000 Euro geschätzt werden.

Der Gemeinderat wurde in der Sitzung über den Antrag auf Nutzungsänderung sowie die notwendigen Renovierungsarbeiten und die Kostenschätzung informiert.

Der Gemeinderat stimmte dem Antrag auf Nutzungsänderung zu und beauftragte die Verwaltung, die entsprechenden Renovierungsarbeiten in Auftrag zu geben.

zu § 6) Natur- und Waldkindergarten in Wolfenhausen hier: Bauantrag
--

In den vergangenen Monaten hat sich der Gemeinderat mehrfach mit dem Thema Natur- und Waldkindergarten beschäftigt und ausführlich über mögliche Standorte und eine Betriebsübertragung auf einen anderen Träger beraten.

In der Sitzung am 15.02.2021 hat der Gemeinderat beschlossen, dass der Natur- und Waldkindergarten in Wolfenhausen bei der Grillstelle gebaut und der Betrieb vertraglich der Johanniter-Unfallhilfe übertragen werden soll.

Die Verwaltung wurde beauftragt und ermächtigt, die weitere Umsetzung (Auftrag Anschaffung Bauwagen, Bauantrag, Vertrag Forst BW, Betriebsvertrag mit der Johanniter-Unfallhilfe, etc.) an diesem Standort in die Wege zu leiten.

Die Verwaltung hat die entsprechenden Aufträge erteilt und auch die notwendigen Verträge abgeschlossen.

Auch der erforderliche Bauantrag wurde aus zeitlichen Gründen bereits zur weiteren Bearbeitung bzw. Genehmigung bei der zuständigen Baurechtsbehörde eingereicht.

Der Bauantrag wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vorgestellt.

Der Gemeinderat stimmte dem Bauantrag zu.

zu § 7) Beteiligung an der Netze BW GmbH & Co. KG

Im Rahmen der Aktion „EnBW vernetzt-Infrastruktur aktiv mitgestalten“ wurde der Gemeinde Neustetten von der EnBW angeboten, Anteile an der Netze BW GmbH zu erwerben.

Die Netze BW GmbH (bis Januar 2014 EnBW Regional AG) ist der größte Verteilnetzbetreiber im EnBW-Konzern. Sie betreibt das Verteilnetz in weiten Teilen Baden-Württembergs für die Sparten Strom und Gas.

Dieses Beteiligungsangebot haben alle Kommunen in Baden-Württemberg erhalten, in welchen die Netze BW GmbH als Betreiber des örtlichen Strom- und/oder Gasverteilnetzes tätig ist. Dies sind insgesamt über 600 Kommunen.

Nach einem festen Berechnungsschlüssel (abgesetzte Energiemenge) kann die Gemeinde Neustetten sich mit einem Betrag in Höhe von mind. 200.000 Euro bis max. 980.000 Euro zum 01.07.2021 mit einer Mindestlaufzeit von zunächst 4 Jahren an der Netze BW GmbH beteiligen. Zum Ablauf der Mindestlaufzeit kann die Gemeinde entweder die Beteiligung kündigen oder sich für eine Verlängerung von 5 Jahren entscheiden.

Für die Beteiligung erhält die Gemeinde eine Ausgleichzahlung in Höhe von 3,6 % p.a., wobei diese der Kapitalertragssteuer unterliegt. Netto dürfte die Ausgleichzahlung mit ca. 2,0 % p.a. bei der Gemeinde ankommen.

Mit der Beteiligung an der Netze BW GmbH sollen die Kommunen entsprechende Informations-, Kontroll-, Mitsprache- und Vermögensrechte erhalten. U.a. steht der kommunalen Beteiligungsgesellschaft ein Vorschlagsrecht von zwei Aufsichtsratsmitgliedern zu.

Bei der kommunalen Beteiligung an der Netze BW GmbH & Co. KG handelt es sich nicht um eine Geldanlage nach § 91 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) und § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), sondern um eine Unternehmensbeteiligung.

Nachdem es sich um Unternehmensbeteiligung handelt, sind die Vorgaben von §§ 102 ff. GemO (insbesondere §§ 108, 103 und 103 a GemO) einschlägig, so dass der Kommunalaufsicht die gemeindefirtschaftlichen Voraussetzungen nachzuweisen sind.

Der öffentliche Zweck der Beteiligung wird darin gesehen, dass mit einer Beteiligung die Kommunen gemeinsam mit der EnBW die Herausforderungen der Energiewende angehen können. Der größte Teil der Energiewende findet in den örtlichen Stromnetzen und damit auf der Ebene der Städte und Gemeinden im Land statt. Hierfür ist ein leistungsstarkes Verteilnetz und eine leistungsstarke Infrastruktur notwendig.

Durch die Beteiligung an der Netze BW können die Kommunen die Entwicklung der Strom- und Gasnetze durch einen besseren Austausch in energiewirtschaftlichen Themenfeldern mit dem Netzbetreiber mitgestalten.

Die Informations- und Einflussrechte sowie die Sicherstellung des öffentlichen Zwecks werden im Gesellschaftsvertrag festgehalten.

Bei der Beteiligung handelt es sich um eine Investition im Sinne der GemHVO, so dass die Finanzierung über den Finanzhaushalt erfolgen muss. Im Finanzhaushalt der Gemeinde Neustetten sind für das Jahr 2021 die finanziellen Mittel für eine Beteiligung in Höhe von 500.000 Euro eingestellt.

Die Finanzierung der Beteiligung kann über die vorhandene Liquidität erfolgen. Auch ohne diese Mittel ist die Liquidität der Gemeinde für die nächsten Jahre gesichert.

Die Haftung ist auf das eingezahlte Kapital begrenzt und eine Nachschusspflicht besteht nicht. Das finanzielle Risiko wird daher als gering eingeschätzt.

Das Land Baden-Württemberg ist mit rd. 47 % Anteilseigner an der EnBW, so dass ein unternehmerisches Risiko im Hinblick auf eine Beteiligung nahezu ausgeschlossen werden kann.

Seitens der Verwaltung wurde vorgeschlagen, dass sich die Gemeinde Neustetten mit dem Mindestbetrag in Höhe von 200.000 € ab dem 01.07.2021 an der Netze BW GmbH & Co. KG beteiligt.

Eine Abstimmung bzw. Vorabklärung mit der Rechtsaufsichtsbehörde ist bereits erfolgt.

Der Gemeinderat stimmte der Beteiligung an der Netze BW GmbH & Co. KG mit einem Mindestbetrag in Höhe von 200.000 Euro zum 01.07.2021 zu.

<p>zu § 8) Hauptsatzung der Gemeinde Neustetten hier: Änderung zur Durchführung von Gemeinderatssitzungen in persönlicher Abwesenheit der Mitglieder (Videokonferenz)</p>

Mit dem Hintergrund der Corona-Pandemie wurde im Mai 2020 in die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ein neuer § 37a eingefügt.

Mit § 37a GemO wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass kommunale Gremien unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich auch Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum abhalten können.

Damit diese Art der Sitzung nach § 37a GemO durchgeführt werden kann, muss eine entsprechende Regelung in die Hauptsatzung der Gemeinde aufgenommen werden.

Somit obliegt dem Gemeinderat die grundsätzliche Entscheidung, ob ein solches Format (Video- bzw. Hybridsitzung) künftig überhaupt zum Einsatz kommen kann.

Die jeweilige Entscheidung, in welchem Format eine Sitzung im Einzelfall stattfindet bzw. ob die Voraussetzungen des § 37a GemO gegeben sind, trifft der Bürgermeister im Rahmen seiner Einberufungskompetenz.

§ 37a GemO regelt 2 Fallgruppen für die mögliche Durchführung von Videositzungen. Bei Gegenständen einfacher Art (z.B. keine große Bedeutung, keine Beratung erforderlich, etc.) und bei Vorliegen schwerwiegender Gründe (z.B. Naturkatastrophen, Seuchen, Notsituationen, etc.).

Wenn die Voraussetzungen nach § 37a GemO erfüllt sind, können Videositzungen sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte festgelegt werden.

Die Durchführung von Wahlen nach § 37 Abs. 7 GemO ist in Videositzungen nicht möglich, da Wahlen grundsätzlich geheim durchgeführt werden müssen und eine geheime Wahl bei der Durchführung einer Videositzung nicht gewährleistet werden kann. Somit sind auch Personalentscheidungen von Videositzungen ausgenommen.

Weiter muss auch bei Videositzungen der Öffentlichkeitsgrundsatz beachtet werden. Er ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum zu gewährleisten.

Von Seiten der Verwaltung wurde vorgeschlagen, die entsprechende Regelung zur Durchführung von Videositzungen in die Hauptsatzung aufzunehmen, um rechtlich generell die Möglichkeit zur Durchführung von Videositzungen zu schaffen.

Dazu soll folgender Wortlaut als neuer § 3a eingefügt und die Hauptsatzung neu gefasst werden:

§ 3 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Der Gemeinderat hat die die Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

Auf die Veröffentlichung der Neufassung der Hauptsatzung in dieser Ausgabe des Gemeindeboten wird verwiesen.

zu § 9 Verschiedenes

Die Verwaltung hat verschiedene Informationen öffentlich zur Kenntnis geben:

Kindergartenbeiträge Mai 2021

Bürgermeister Gunter Schmid teilt mit, dass ab dem Monat Mai 2021 bis zum Ende des Kindergartenjahres im August 2021 die Abbuchung der Elternbeiträge entgegen der Benutzungsordnung erst am Ende des Monats eingezogen werden. Damit soll der Rückerstattung von Elternbeiträgen bedingt durch Schließungen aufgrund der Corona-Pandemie vorgebeugt werden. Über einen eventuellen Erlass der Elternbeiträge entscheidet der Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Eltern wurden mit einem Elternbrief entsprechend informiert.

Auch der Gemeinderat wurde im Vorfeld unterrichtet.

Ganztagesbetreuung Grundschule Neustetten

Bürgermeister Gunter Schmid teilte mit, dass im Rahmen der Ganztagesbetreuung an der Grundschule Neustetten ab 01.05.2021 bis zum Schuljahrsende folgende Betreuungszeiten angeboten werden können:

Schulstandort Wolfenhausen

Montag – Freitag 07.30 Uhr – 08.30 Uhr

Frühbetreuung (**neu**)

Montag – Donnerstag 12.00 Uhr – 14.00 Uhr

Mittagsbetreuung (**neu, ohne Mittagessen**)

Schulstandort Remmingsheim

Montag – Freitag 07.30 Uhr – 08.30 Uhr

Frühbetreuung (**neu**)

Montag – Donnerstag 12.00 Uhr – 15.45 Uhr

Nachmittagsbetreuung (wie bisher)

Über dieses Angebot werden die Eltern entsprechend informiert.

Nächste öffentliche Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am 07. Juni 2021 statt.